



# Studien- und Prüfungsreglement über die Studiengänge zum Erwerb des Bachelor-Diploms am Departement für Architektur, Bau und Holz (SPR HSB)

*Der Schulrat der Berner Fachhochschule,*

gestützt auf Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe n des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG)<sup>1</sup> Artikel 62 der Verordnung vom 5. Mai 2004 über die Berner Fachhochschule (Fachhochschulverordnung, FaV)<sup>2</sup> und das Rahmenreglement vom 7. Juli 2005 für Kompetenznachweise an der Berner Fachhochschule (KNR),

*beschliesst:*

## 1. Grundlagen

Gegenstand	<b>Art. 1</b> Dieses Reglement regelt die Studiengänge zum Erwerb des Bachelor-Diploms am Departement für Architektur, Bau und Holz der Berner Fachhochschule.
Jahresstruktur	<b>Art. 2</b> Die ordentlichen Lehrveranstaltungen finden im Winter- und Sommersemester während zwei mal 16 Wochen statt. Ausserhalb dieser Wochen werden weitere Studienbestandteile wie abgesetzte Prüfungen gemäss Artikel 12, Projektarbeiten und Sommerseminare durchgeführt.
Studienpläne	<b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Für jeden Bachelor-Studiengang erarbeitet die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter einen Studienplan, der den Ablauf des Studiums festlegt. Die Departementsleitung genehmigt die Studienpläne.  <sup>2</sup> Die Beschreibung der Module richtet sich nach Art. 6 Abs. 1 KNR.
Regelstudienzeit	<b>Art. 4</b> Die Studienpläne erlauben es, die für das Bachelor-Studium erforderlichen Studienleistungen im Vollzeitstudium in drei Jahren zu absolvieren. Wird das Studium in Teilzeit absolviert, verlängert es sich entsprechend.

---

<sup>1</sup> BSG 435.411.

<sup>2</sup> BSG 436.811.



Zulassung zum Studium

**Art. 5** <sup>1</sup> Die Zulassung zum Studium richtet sich nach Artikel 48 ff. der Verordnung vom 5. Mai 2004 über die Berner Fachhochschule (Fachhochschulverordnung, FaV).<sup>3</sup>

<sup>2</sup> Wer an einer anderen Fachhochschule in einem Studiengang im Fachbereich Architektur, Bauingenieurwesen und Holztechnologie wegen ungenügender Leistungen endgültig abgewiesen wurde, wird nicht zum Studium zugelassen.

Anrechnung von Leistungen aus einer anderen Bildungsinstitution im Tertiärbereich

**Art. 6** <sup>1</sup> Leistungen, die an einer anderen Bildungsinstitution im Tertiärbereich erbracht wurden, können auf schriftliches Gesuch hin von der Departementsleitung aufgrund einer Gleichwertigkeitsüberprüfung an das Studium angerechnet werden.

<sup>2</sup> Die Gleichwertigkeitsüberprüfung erfolgt zuhanden der Departementsleitung durch die Fachbereichsleitung nach Inhalt, Umfang und Anforderungen.

<sup>3</sup> Mindestens ein Drittel der für das Bachelor-Diplom erforderlichen Studienleistungen muss im Department Architektur, Bau und Holz der Berner Fachhochschule (BFH) erbracht werden.

Anrechnung von Praxisarbeit

**Art. 7** <sup>1</sup> Praxisarbeiten, die Studierende in einer der gewählten Studienrichtung verwandten qualifizierenden regelmässigen Berufstätigkeit erbringen, können auf Gesuch hin an das Studium angerechnet werden. Das Nähere wird in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der jeweiligen Studiengangsleitung und den betreffenden Studentinnen und Studenten geregelt.

<sup>2</sup> Praxisarbeiten werden wie Module behandelt.

<sup>3</sup> Die schriftliche Vereinbarung regelt

- a* welche Module des Studienplanes durch Praxisarbeit ersetzt werden,
- b* die Ziele, die zu erwerbenden Kompetenzen und die Themen der Praxisarbeit,
- c* wie die Praxisarbeit begleitet wird,
- d* wie die erworbenen Kompetenzen nachzuweisen und nach welchen Grundsätzen sie zu bewerten sind.

## 2. Module

Allgemeines

**Art. 8** Modulbegriff, Modulkategorien und Modulbeschreibung richten sich nach Artikel 4 bis 6 KNR.

Kompetenznachweise

**Art. 9** <sup>1</sup> Kompetenznachweise sind Prüfungen, Leistungsnachweise und die Thesis gemäss Artikel 16.

---

<sup>3</sup> BSG 436.811.

<sup>2</sup> Es liegt in der Kompetenz der Dozierenden, den Inhalt der Kompetenznachweise zu bestimmen.

ECTS-Noten

**Art. 10** <sup>1</sup> Im Departement Architektur, Bau und Holz kommt das Notensystem nach ECTS zur Anwendung.

<sup>2</sup> Die Organisation der Kompetenznachweise richtet sich nach Artikel 18 bis 25 KNR.

### 3. Bewertung

Bewertung

**Art. 11** <sup>1</sup> Die ECTS-Noten gemäss Artikel 11 KNR haben folgende Bedeutung:

- A ausgezeichnet
- B sehr gut
- C gut
- D befriedigend
- E ausreichend
- FX nicht bestanden; Besuch von Folgemodulen möglich
- F nicht bestanden; Besuch von Folgemodulen nicht möglich

<sup>2</sup> Ein Modul gilt als bestanden, wenn mindestens die Note E oder bei Leistungsnachweisen das Prädikat "erfüllt" erreicht ist.

Prüfungsdauer und abgesetzte Modulprüfungen

**Art. 12** <sup>1</sup> Die Dauer der Modulprüfungen wird in den Modulbeschreibungen festgelegt.

<sup>2</sup> Abgesetzte Modulprüfungen finden nach Modulende statt.

<sup>3</sup> Schriftliche abgesetzte Modulprüfungen dauern in der Regel 90 bis 180 Minuten.

<sup>4</sup> Mündliche abgesetzte Modulprüfungen dauern in der Regel 20 bis 30 Minuten. Sie werden durch die Prüfenden in der Regel unter Beizug einer Fachperson abgenommen.

<sup>5</sup> Die Fachperson wird von der Fachbereichsleiterin oder vom Fachbereichsleiter auf Antrag der oder des Prüfenden bestimmt.

Wiederholung von Modulen

**Art. 13** <sup>1</sup> Wiederholungen der Modulprüfungen finden in der Regel in der unterrichtsfreien Zeit statt. Die Prüfungsdaten werden durch die Fachbereichsleitung festgelegt.

<sup>2</sup> Für alle Wiederholungen gelten die Bedingungen der aktuellen Modulbeschreibungen.

<sup>3</sup> Kann ein Modul aus organisatorischen Gründen nicht wiederholt werden, entscheidet die jeweilige Fachbereichsleitung, ob anstelle des nicht

bestandenem Modul eine andere Studienleistung im gleichen Umfang erbracht werden kann.

Eröffnung der Ergebnisse

**Art. 14** <sup>1</sup> Die Fachbereichsleitung eröffnet innerhalb von 30 Tagen nach Ende jeder Prüfungssession mittels Modulbestätigung das Ergebnis des Kompetenznachweises jedes Moduls schriftlich.

<sup>2</sup> Die Modulbestätigung enthält die folgenden allgemeinen Angaben:

- a* die Summe der bereits erworbenen ECTS-Credits,
- b* die Bedeutung der Notenwerte,
- c* Rechtsmittelbelehrung.

<sup>3</sup> Die Modulbestätigung enthält mindestens folgende Angaben:

- a* Modulbezeichnung und Modulidentifikation,
- b* Angabe der Kurse, aus denen das Modul besteht,
- c* Angabe der Modulkategorie (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul),
- d* die erreichte numerische Modulnote und die ECTS-Note,
- e* die erworbenen ECTS-Credits,
- f* für ein nicht bestandenem Modul den Vermerk  
„nicht erfüllt“, bzw.  
„nicht erfüllt“ 1. Wiederholung, bzw.  
„nicht erfüllt“ 2. Wiederholung, Modul definitiv nicht bestanden.

<sup>4</sup> Die Modulbestätigungen werden in einer der Unterrichtssprachen und in Englisch abgegeben. Auf einem Dokument können mehrere Modulbestätigungen enthalten sein.

#### 4. Studienabschluss

Thesis

**Art. 15** <sup>1</sup> Die Studierenden beweisen mit der Thesis, dass sie selbständig und erfolgreich innerhalb einer vorgegebenen Zeit eine bestimmte Aufgabe wissenschaftlich begründet und reflektiert theoretisch und praktisch lösen können. Der Arbeit ist ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel und eine Selbständigkeitserklärung beizufügen.

<sup>2</sup> Die Thesis ist ein Modul. Ihr sind 12 ECTS-Credits zugeordnet.

<sup>3</sup> Für die Betreuung der Thesis wird in der Regel eine Expertin oder ein Experte beigezogen, die oder der auf Antrag der Fachbereichsleiterin oder des Fachbereichsleiters durch die Departementsleiterin oder den Departementsleiter gewählt wird.

<sup>4</sup> Die Bewertung der Thesis erfolgt durch die betreuenden Dozierenden im Einvernehmen mit der Expertin oder dem Experten.

<sup>5</sup> Bei der Bewertung der Thesis werden die bewerteten Teilaspekte der Thesis aufgeführt, aus denen sich die Modulnote zusammensetzt. Die Fachbereichsleitung legt die Teilaspekte und deren Gewichtung in den Studienplänen fest.



Verleihung des Bachelor

**Art. 16** <sup>1</sup> Das Bachelor-Diplom der Berner Fachhochschule in Architektur, Bau und Holz für einen Studiengang nach diesem Reglement erhält, wer in den durch den Studiengang vorgeschriebenen Modulen mindestens 180 ECTS-Credits erworben hat.

<sup>2</sup> Die Bezeichnung des Bachelor-Diploms richtet sich nach dem Anhang zur Verordnung des EVD vom 2. September 2005 über Studiengänge, Nachdiplomstudien und Titel an Fachhochschulen.<sup>4</sup>

## 5. Studienorganisation

Studienberatung

**Art. 17** Die Studierenden werden durch eine Mentorin oder einen Mentor beraten, die oder der sie betreut und durch das Studium führt. Die Aufgaben der Mentorin oder des Mentors werden durch die Fachbereichsleitung bestimmt.

Studienunterbruch

**Art. 18** <sup>1</sup> Die Fachbereichsleitung kann in begründeten Fällen auf schriftliches Gesuch hin einen Studienunterbruch von einem oder mehreren Semestern gewähren.

<sup>2</sup> Begründete Fälle sind insbesondere Militärdienst, Unfall, Krankheit, Schwangerschaft und Mutterschaft.

<sup>3</sup> Anträge für Studienunterbrüche reichen die Studierenden ihrer Studiengangsleiterin oder ihrem Studiengangsleiter ein.

Studienausschluss

**Art. 19** Durch Verfügung der Departementsleiterin oder des Departementsleiters wird vom Weiterstudium ausgeschlossen.

*a* wer ohne Grund während eines Semesters allen Kompetenznachweisen fernbleibt,

*b* wer die Bedingungen für das Weiterstudium nicht mehr erfüllen kann,

*c* wer die Bedingungen für den Erhalt des Bachelor-Diploms nicht mehr erfüllen kann.

Modulbelegung

**Art. 20** Mit der Belegung eines Moduls sind die Studierenden gleichzeitig zu den entsprechenden Kompetenznachweisen angemeldet.

Termine

**Art. 21** <sup>1</sup> Die Departementsleitung gibt zu Beginn des Studienjahres die Termine der Prüfungswochen für die abgesetzten Modulprüfungen bekannt.

<sup>2</sup> Die Fachbereichsleiter oder die Fachbereichsleiterinnen geben rechtzeitig, spätestens drei Wochen vor der Durchführung, die Termine der einzelnen abgesetzten Modulprüfungen bekannt.

---

<sup>4</sup> SR 414.712.



Prüfende **Art. 22** Im Thesis-Modul und in Modulen mit hohem Praxisbezug können auf Anordnung der Fachbereichsleitung Prüfungen und andere Leistungsnachweise unter Beizug und Mitwirkung von Expertinnen und Experten abgenommen werden.

Akteneinsicht **Art. 23** Die Studierenden haben innert 30 Tagen nach Eröffnung auf schriftliche Anfrage an die Prüfenden das Recht, in die Akten Einsicht zu nehmen.

## 6. Rechtspflege

**Art. 24** Die Rechtspflege richtet sich nach Artikel 26 KNR und der Gesetzgebung über die Berner Fachhochschule.

## 7. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Übergangsbestimmungen **Art. 25** <sup>1</sup> Das vorliegende Reglement gilt für Studierende, die ihr Studium im Studienjahr 2005/2006 aufgenommen haben.

<sup>2</sup> Studierende, die ihr Studium im Studienjahr 2004/2005 oder früher aufgenommen haben, schliessen ihr Studium nach altem Recht ab. Vorbehalten bleibt Absatz 4.

<sup>3</sup> Studierende, die ihr Studium im Studienjahr 2004/2005 aufgenommen haben und das Studienjahr wiederholen müssen, schliessen ihr Studium gemäss vorliegendem Reglement ab. Die Fachbereichsleitungen regeln in diesem Fall die Anrechnung von Studienleistungen nach altem Recht in einer schriftlichen Vereinbarung.

<sup>4</sup> Bei von den Übergangsbestimmungen nicht erfassten Sonderfällen wird das vorliegende Reglement unter Wahrung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes sinngemäss angewendet.

<sup>5</sup> Im Fachbereich Architektur gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens für alle Studierenden nur noch das vorliegende Reglement.

Inkrafttreten **Art. 26** Dieses Reglement tritt rückwirkend am 1. September 2005 in Kraft.

Bern, 29. November 2005

Bern, 17. Januar 2006

Berner Fachhochschule  
Schulrat

Erziehungsdirektion des Kantons Bern

sig. Dr. Georges Bindschedler, Präsident

sig. Bernhard Pulver, Regierungsrat